

Verwaltungsgebührensatzung **der Gemeinde Altenbeken** **vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten (und Eigenbetriebe) der Gemeinde Altenbeken werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf vollen Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich

- a.) der Sozialversicherung,
- b.) der Sozialhilfe,
- c.) der Kriegsopferversorgung,
- d.) der Jugendhilfe,
- e.) des Schwerbeschädigtengesetzes,
- f.) des Heimkehrergesetzes sowie
- g.) des Gesundheitswesens und
- h.) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. Seite 349) in der jeweils gültigen Fassung.
- i.) und des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. Seite 1046) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 sind von Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief und des Straßenbaues handelt.,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richten sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisse usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken entrichtet.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 13.02.1998 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom xx.xx.2002

Gebührentarif

(Tarif-Nr. / Gegenstand / Gebühr in Euro)

1. Abschriften und Auszüge

- | | |
|--|---------------|
| a) Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung
bis zum Format DIN A4, bis zu 5 Kopien je angefangene Seite | 0,50 € |
| bis zum Format DIN A4, ab der 6. Kopie je angefangene Seite | 0,25 € |
| b) Bei größeren Format als DIN A 4;
bis zu 5 Kopien für jede angefangene Seite | 0,75 € |
| ab der 6. Kopie für jede angefangene Seite | 0,35 € |
| c) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher
Vorschriften, bis zu 5 Kopien je angefangene Seite | 0,50 € |
| ab der 6. Kopie je angefangene Seite | 0,25 € |

2 Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 1,50€ |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,
Zeichnungen; Pläne: | 1,50 €;
jede weitere 0,25€ |

3. Erteilung von Vorrangseinräumungen

10,00 €

4. Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch(z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

10,00 €

5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen

2,00 €

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken

2,75 €

7. Ersatz für Lohnsteuerkarte

3,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den xx.xx.2001

DER BÜRGERMEISTER